

Die Besizer derjenigen Pferde, welche die Vermüsterungs-Kommission zur Vorführung an die Abnahme-Kommission ausgewählt, sind verpflichtet:

- a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trufe und zwei Sätteln zu versehen,
- b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen,
- c) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen,
- d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militär-Commissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Besitzer der von der Abnahme-Kommission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissarius ein schriftliches Anerkennniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus Militärfonds sobald als thunlich erfolgen soll.

§. 10.

**Ausführung der
Vermüsterungs-Com-
missionen.**

Die Vermüsterungs-Kommissionen haben die Bestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Gendarmen oder andere Executions-Personen zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A absonderlich aufzustellen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mokilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des Contingents noch ein drittel als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein National nach der Beilage C, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Lage aus.

Die von der Vermüsterungs-Kommission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in die Primath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Abwendung nach dem Abnahmeort bereit zu halten und demnächst unter Anschluß des Nationalen in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Contingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vermüsterungs-Kommission sofort dem Landrath an dem Abnahme-Ort eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 11.

**Ausführung der
Abnahme-
Kommissionen im
Vorab bestimmten
Tage.**

Die Abnahme-Kommissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem, einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Civil-Commissarius eine beratende, der Militär-Commissarius